

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friederichs regierenden Herzogen zu Mecklenburg ... Verordnung, zu Verhütung der Verwahrlosung an den Kirchen- und anderen geistlichen Gebäuden in den Herzoglichen Patronat-Pfarrren : vom Dato Schwerin, den 8ten August 1765.**

[Schwerin]: bey Wilh. Bärensprung, [1765?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873285212>

Druck Freier  Zugang



Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

S E N N N 29.

# Friederichs

regierenden Herzogen zu Mecklenburg,  
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg,  
auch Grafen zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herrn u. u.

## Verordnung,

zu Verhütung der Verwahrlosung an den Kirchen  
und anderen geistlichen Gebäuden in den Herzoglichen  
Patronat-Pfarren.

---

vom Dato Schwerin, den 8ten August 1765.

---

Gedruckt bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK - 406a (42.)<sup>14</sup>

100  
Durchlauchtigen Fürsten  
Herrn  
Christoph

Gelehrten  
Herrn  
Herrn

Herrn  
Herrn

Herrn  
Herrn



Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

**D**ie überhandnehmende Verwahrlosung der Kirchen und  
anderen geistlichen Gebäude in Unseren Patronat-  
Pfarren, gereicht Uns um so mehr zu ungnädigem  
Misfallen, als der dadurch entstehende Schaden bey der zu-  
nehmenden Theuerung der Baumaterialien, und bey dem in  
den meisten Kirchenärariis sich immer mehr äuffernden Geld-  
mangel, die beträchtlichsten Folgen hat. Damit Wir nun da-  
gegen es an dienlichen Vorkehrungen nicht ermangeln las-  
sen; so erneuren Wir überhaupt die hievorigen Landes ord-  
nungen, im Betref der von Unseren Beamten auf die Kir-  
chen und übrige geistliche Gebäude in Unseren Patronatpfar-  
ren zu habenden genauen Aufsicht, und insbesondere Unsere Pas-  
tent-

tentverordnung vom 23ten May 1760. wegen der ohne Anzeige bey Unseren Beamten nicht vorzunehmenden Bauten und Reparationen bey Unseren Patronatsparren, imgleichen Unser Rescript vom 27sten Januar 1764. wegen eines allemal auf Johannis von den Ehrenpredigern an Unsere Beamte abzugebenden specifiquen Verzeichnisses der Baumängel ihrer Pfarrgebäude, hiedurch alles Inhalts. Darneben aber wollen Wir noch besonders folgende Puncte, zur sorgfältigen Beobachtung bey mehr erwehnten Gebäuden und Zubehörungen Behuf ihrer Conservation hiemit ausdrücklich vorgeschrieben haben.

1. Bey allen neuen Bauten soll man ernstlich darauf sehen, daß die Sohlen wenigstens acht bis neun Zoll über der Erde gelegen, und nicht mit untergelegten Klößen, sondern mit einem Fundament von Feldsteinen versehen werden, um auf solche Weise der sonst unausbleiblichen geschwinden Verfaulung der Sohlen, durch das feuchte Erdreich, oder durch das Ansprüngen des Traufwassers vorzubugen.

2. Die Sohlen sollen auch nicht mit Erde verschüttet oder mit Steinen vermauret werden, weil auch dieses die Fäulniß nicht abhält, sondern frey liegen bleiben. Und damit alsdann die Thürschwellen nicht etwan zu hoch seyn mögen, sind diese bis auf ein Paar Zoll auszuschneiden.

3. Auswärts an den Gebäuden ist rund umher die Erde nach Befinden auf 4 bis 6 Fuß breit, von den Sohlen tief genug wegzuschaffen, und dem Erdreich eine Dösirung zu geben, damit das von den Dächern abfallende Wasser sofort abwärts laufen könne, ohne sich an die Sohlen zu ziehen.

4. Die Bewohner der Gebäude sollen ernstlich angewiesen werden, darauf zu sehen, daß demnächst die Sohlen nicht durch Auskehricht, oder andern daran sich sammelnden Unrath verschüttet werden, vielmehr solchen Unrath von Zeit zu Zeit, sechs Fuß weit von dem Gebäude wiederum wegschaffen.

5. Wenn

5. Wenn sich in den Stroh- oder Rohrdächern Lecken finden, als worauf genaue Achtung zu geben ist, so sind solche Löcher nicht bloß zuzustopfen, sondern dergestalt tüchtig auszubessern, daß die veraltete Stelle des Dachs weggerissen, und ordentlich neu wieder gedeckelt werde.

6. Sobald eine Leimwand an der Westseite vom Regen abgesehlet worden, so ist, zu Verhütung des sonst ohnfehlbar entstehenden Verderbens des Sohl-Riegel-Ständer und andern Holzwerks, entweder angesäumt frischer Leimen wiederum anzubringen, oder die ganze Leimtafel nach Befinden zu verneuern.

7. Die mit Kalk ausgestrichenen Fugen der in Leimen gemauerten Tafeln sind jährlich nachzubessern, damit nicht nach ausgefallenem Kalk der in die Fugen schlagende Regen in das Mauerwerk und die Zimmer dringe.

8. Die Kirchen- und andere Ziegeldächer sollen fleißig nachgesehen, und bey sich äussernden Lecken, bald möglichst ausgebessert werden.

9. Bey Wohngebäuden mit Schornsteinen, sind die Kalkleisten behörig zu unterhalten, und dadurch die sonst unausbleiblichen Beschädigungen an den Fanghölzern des Schornsteins, und an den anliegenden Balken und Böden zu verhüten.

10. Die Lücken in den Kirchen- Wohn- und anderen Gebäuden, sind mit gehörigen Klappen oder Thüren zu versehen, und demnächst gegen den Regen und Schnee sorgfältig zuzuhalten. Die nothwendigen Oefnungen aber zu der Schlaguhr in dem Kirchthurm, sollen gegen den Regen und Schnee mit Regenbrettern hinlänglich verwahret werden.

Da auch übrigens mit den Zäunen und Hackelwerken bey den Pfarren insgemein schlecht gewirthschaftet wird, und

und der überhandnehmende Holzmangel es zur Nothwendigkeit machet, alle Befriedigungen mit möglichster Holzersparrung zu verfertigen und zu unterhalten; so verordnen Wir gnädigst und wollen, daß

a) Die das meiste Eichenholz erfordernde Hackwerke nach und nach gänzlich abgeschaffet, und an deren Statt, wo es nöthig, die Wasenzäune eingeführet werden sollen.

b) Bey nöthiger Verneuerung der Zäune, soll man, die in der Erde verfaulete Pfähle, wenn sie oberwärts noch gut sind, noch zwischen den neuen Pfählen mit anwenden, und, wenn sie nicht lang genug, mit einem dabey gebrachten kurzen Stück von Weiden oder andern schlechten Holz verlängern. Wie denn Unsere Forstbediente nicht eher noch mehr neue Pfähle anzubringen haben, bis und so weit die alten unbrauchbar geworden sind.

c) Zu neuen Befriedigungen um Koppeln, und dergleichen, nur gegen den ersten Anfall des Viehes nöthigen leichten Vermachungen, auf etliche Jahre, sollen gar keine eichene Pfähle gegeben, sondern alles von den etwa vorhandenen Weiden oder anderen Buschholz darzu genommen werden.

d) Vor allen Dingen aber haben sich Unsere Ehrenprediger angelegen seyn zu lassen, zu den Vermachungen der Pfarr- und Kirchenländereyen an Triften, Wegen und Koppeln, nach und nach lebendige Hecken anzupflanzen, immassen ein einmahl zu Stande gebrachter und behörig unterhaltener lebendiger Zaun, fast ein Jahrhundert hindurch dauern kann. Und damit sie für sich und ihre Nachkommen im Amte, zu einer solchen Verbesserung der Befriedigungen aufgemuntert werden mögen, so wollen Wir gnädigst, daß ihnen für eine jede, nach erforderlichem Grabenziehen und Grietenpflanzen, zum Anwachs gebrachte Ruthe solcher lebendigen Zäune, eine Ergözzlichkeit von

von acht bis zehen Schillingen jetzigen Courants, nach Proportion der dabey gehabtten mehr oder wenigern Mähe, aus dem Kirchenarario gereicht werden, und in Rechnung passiren soll.

Wir befehlen demnach gesammten Unseren Beamten, wie auch Unseren Ehrenpredigern auf Unseren Patronatsparren, hiemit gnädigst und ernstlich, diese Unsere Willensmeynung in allen Stücken aufs genaueste zu befolgen, und sich dabey keinerley Vernachlässigung oder Ungehorsam zu Schulden kommen zu lassen, so lieb ihnen seyn kann, Unsere Ungnade und scharfes Einsehen zu vermeiden. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 8ten August 1765.

Friederich, H. J. M.



